

Zoophilie - seit 2013 eine Ordnungswidrigkeit

Lange hat sich die Politik vor einem Tierschutzproblem verschlossen, das mit dem Internet eine Brisanz erfahren hat, die vor Jahren kaum denkbar schien: dem sexuellen Missbrauch von Tieren. Seit der Aufhebung des Sodomie-Verbots 1969 ein weitgehend tabuisiertes Thema ohne „kriminalpolitische“ Bedeutung, eine bloße „Randerscheinung“ der Gesellschaft, wie gerne argumentiert wurde.

Doch die Öffentlichkeit, sensibilisiert durch Tierschutzorganisationen und deren Eintreten für ein erneutes Verbot, nahm die Selbstdarstellung der Zoophilisten im und über das Internet anders wahr: Wer Tiere sexuell missbraucht – unabhängig davon, ob ihnen nachhaltig Schmerz, Leid oder Schaden zugefügt wird – muss für dieses Vergehen bestraft werden, so die immer häufiger erhobene Forderung.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes 2012 kam das verschwiegene Tierleid nun endlich auf die politische Agenda. Seit dem 12. Juli 2013 sind sexuelle Handlungen an und mit Tieren verboten – allerdings nicht in der Konsequenz eines Straftatbestandes, wie von den Befürwortern erwünscht, aber dennoch als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung: Die Zoophilie erhält den Status der Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro bestraft werden kann.

Tierleid im Verborgenen

34 Jahre lang, nachdem 1969 die Strafbarkeit sodomistischer Vergehen aufgehoben wurde, war das als Sexualobjekt nutzbar, benutzbar und missbrauchbar. Mit einer Strafe mussten die Zoophilisten nicht rechnen, weil der Gesetzgeber den Schutz der Tiere – auch in diesen besonderen Fällen – über das Tierschutzgesetz für ausreichend hielt. Sobald Tieren länger anhaltende (nachweisbare) Schmerzen, Schäden und Leiden zugefügt werden, greift § 17 TierSchG, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass ein durch sexuelle Handlungen verwundetes Tier auch einem Tierarzt vorgestellt wird und seine Verletzungen damit dokumentiert werden können.

Scham, mangelndes Schuldgefühl, fehlende Empathie oder schlicht Brutalität – kein Täter brachte und bringt sein durch Penetration, Fesselung oder anderweitige Misshandlung (schwer) verletztes Tier zur Behandlung, im Gegenteil: Wenn Tiere aus den Händen ihrer Peiniger befreit werden können, dann oft nur durch einen Zufall.

Tierschutzorganisationen hatten sich lange Zeit vergeblich für gesetzliches Verbot zoophiler Taten ausgesprochen. Ihre Begründung: Das Tierschutzgesetz könne den Tieren keinen hinreichenden Schutz bieten und müsse auf die neue Herausforderung, die das Internet an Möglichkeiten des Austausches mit sich bringe, reagieren. Während man früher von sodomistisch veranlagten Einzeltätern ausging, die ihre Neigung“ im Verborgenen auslebten, teilt heute eine immer größer werdende Szene im Internet ihre sexuellen Erfahrungen mit Tieren mit, gibt Ratschläge, wie

„renitente“ Tiere gefügig gemacht werden können – und bietet schlussendlich die Tiere auch als Sexualobjekte an.

Zwar wird die Existenz so genannter Tierbordelle, in denen Tiere für sexuelle Praktiken „gemietet“ werden können, bestritten, doch gelingt es zumindest hin und wieder Tierbesitzer anzuzeigen, die sich der Verbreitung von Tierpornografie schuldig machen. Das Herstellen, Anbieten und Verbreiten tierpornografischer Schriften wird juristisch als Straftatbestand geahndet.

Doch nun gilt seit dem 12. Juli 2013: Nach § 3 Ziff. 13 TierSchG ist es verboten, „ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“

Gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer diesem Verbot zuwiderhandelt. Diese „Ordnungswidrigkeit“ wird mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro bestraft.

Allerdings ist der Tatbestand des Verbots sehr eingeschränkt. Bei künftigen Taten wird sich die Frage stellen, wie ein „artwidriges Verhalten“ zu definieren ist. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz führte zum damaligen Entwurf aus, dass sexuelle Handlungen von Menschen Tieren regelmäßig Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes zufügten, weil sie dadurch zu artwidrigem Verhalten gezwungen würden.